

Organ: HAUPTAUSSCHUSS 1

Thema: BEWAFFNUNG TRANSNATIONALER TERRORGRUPPEN

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, unter besonderer Hervorhebung der gemeinsamen Zielsetzung, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

in Bekräftigung der Resolutionen der Generalversammlung A/RES/60/287 vom 21. Sep 2006 und A/RES/60/288 vom 08. Sep 2006 und der Konvention zur Unterdrückung von Terrorfinanzierung von 1999,

mit Besorgnis die zunehmende Ausbreitung transnationaler Terrorgruppen zu *Kenntnis nehmend*,

alarmiert über die global kursierenden Geldströme zur Finanzierung transnationaler Terrorgruppen,

zutiefst die Waffenlieferungen an transnationale Terrorgruppen verurteilend,

beunruhigt, dass internationale Kooperationsmaßnahmen zur Bekämpfung transnationaler Terrorgruppen nicht zu genüge ausgeprägt sind,

missbilligend, dass einige Staaten durch fehlende nationale Reglementierung Terrorgruppen Unterschlupf und Handlungsspielraum gewähren,

mit dem Ausdruck der Entschlossenheit einer von Frieden und Sicherheit geprägten Zukunft ohne transnationale Terrorgruppen entgegenblickend,

im Gedenken aller Opfer terroristischer Akte auf der ganzen Welt, heute wie in der Vergangenheit,

1. *lenkt die Aufmerksamkeit auf* das Erlangen von Waffen durch transnationale Terrorgruppen und verpflichtet sich, aktiv gegen dieses vorzugehen;
2. *kommt überein*, dass eine Gruppierung als transnationale Terrorgruppe einzustufen ist, wenn sie zugleich
 - a. sich als terroristische Gewalt auszeichnet, indem sie als politische Gewalt kriminelle und gewaltsame Akte ausübt, deren Ziele unter anderem durch Androhung und Tötung von Menschen und Bestrebungen gegen die Prinzipien des friedlichen Zusammenlebens und der

internationalen Sicherheit gerichtet sind, und damit gegen die Bekenntnisse aus der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und

- b.** transnationalen Unterstützungsstrukturen als Machtmultiplikationen dienen, indem die Organisationen dezentral und netzwerkartig stattfinden und entweder
 - i.** eine länderübergreifend personelle Verteilung durch Ableger in anderen Ländern, verbündete Gruppen oder Einzelpersonen aufzufinden ist oder
 - ii.** besagte Strukturen für ein globales, kriminelles Finanzierungsnetzwerk genutzt werden;
- 3.** *weist auf die Tatsache hin*, dass die zeitige Unterstützung von ausgewählten paramilitärischen Gruppen und Milizen in Konflikten unter folgenden, allen zu erfüllenden Bedingungen, nachdem alle vorhergegangenen konfliktlösenden Versuche, beginnend mit diplomatischen Verhandlungen, folgend mit der Unterstützung von Nicht-Regierungsorganisationen einschließlich der Lieferung von Hilfs- und anderen nicht militärischen materiellen Gütern, gescheitert sind, in aller letzter Instanz empfehlenswert sein kann, um regionalen Begebenheiten angemessen zu begegnen, insofern dass
 - a.** das alleinige Ziel der Unterstützung die Bekämpfung transnationaler Terrorgruppen ist,
 - b.** eine Unterstützung nur erfolgen darf, wenn sichergestellt ist, dass die zu unterstützende Gruppierung nicht ebenfalls terroristischer Natur ist,
 - c.** das Hauptaugenmerk der Unterstützung auf der Ausbildung und Unterrichtung der regionalen Kräfte liegt,
 - d.** bei genannter Unterstützung der Verbleib von Waffen und Militärfahrzeugen engmaschig überwacht und kontrolliert werden muss,
 - e.** bei Waffenlieferungen sich diese auf Lieferung von Handfeuerwaffen und Kleingerät beschränken muss,
 - f.** im Zuge einer Waffenneulieferung alte Bestände gegen diese ausgetauscht werden sollten, um zu verhindern, dass ausgemusterte Waffen in die Hände von terroristischen Vereinigungen fallen;
- 4.** *betont* die Wichtigkeit folgender Reglementierungen und Anpassungen in den nationalen Gesetzgebungen, um die Terrorismusfinanzierung zu unterbinden:
 - a.** das Ermöglichen des aktiven Untersuchens und strafrechtlichen Verfolgens transnationaler Terrororganisationen, welche vorher im zweiten operativen Absatz erwähnt wurden,
 - b.** die Möglichkeit der Aussprache finanzieller Sanktionen gegen Terrorismus unterstützende

Parteien;

5. *entschließt sich*, eine internationale Task Force in Kooperation mit dem United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) einzuberufen, welche
 - a. sich aus 25 nach rotierendem Prinzip in Einjahres-Zyklen und in gleichen Anteilen der Regionalgruppen ausgewählten, von der Generalversammlung gewählten Experten zusammensetzt,
 - b. anhand der in dieser Resolution genannten Kriterien eine stetig zu aktualisierende Liste transnationaler Terrorgruppen führt,
 - c. feststellt, welche Staaten oder Organisationen Terrorgruppen dieser Liste unterstützen und
 - d. sich der Verfolgung von Geldströmen zur Terrorfinanzierung annimmt, hierfür in enger Kooperation mit den Staaten und Kreditinstituten operiert und zudem in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen des UNODC auf die Ratifizierung und Umsetzung der Konventionen zur Unterdrückung von Terrorismusfinanzierung drängt;
6. *empfiehlt* den Staaten die Einrichtung folgender bi- und multilateraler Kooperationsmaßnahmen, um der personellen und finanziellen Unterstützung transnationaler Terrorgruppen vorzubeugen:
 - a. die Etablierung internationaler Fluggastdatensätze (Passenger Name Records (PNR)),
 - b. zollrechtliche Bestimmungen für eine systemvermerkte Bargeldanmeldung, beziehungsweise bei Bedarf Bargeldoffenlegung, sowie für den Transport von ein- und ausgehenden Währungen;
7. *begrüßt* die Arbeit der Financial Action Task Force (FATF), die sich für die effektive Umsetzung von rechtlichen, regulatorischen und operationellen Maßnahmen zum Bekämpfen von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Bedrohungen gegen die Integrität des Finanzsystems einsetzt und hierbei mehr als 35 internationale Unterstützerstaaten verzeichnet;
8. *beschließt* des Weiteren, aktiv mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.